

Nr 238 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 168 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger
Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. Dezember 2012 in Anwesenheit von Landesrat Steidl mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

In den Erläuterungen ist zu vorliegendem Gesetzesvorhaben Folgendes ausgeführt:

Bei der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr 69/2012 sei ein Fehler unterlaufen, indem der Drucklegung der Text der Regierungsvorlage und nicht der (veränderte) Text des Ausschussberichtes (AB 589 BlgLT 4. Sess 14. GP) zu Grunde gelegt wurde. Die Abweichungen des kundgemachten Gesetzestextes vom Text des beschlossenen Gesetzestextes betreffen im § 21 Abs 3 die vom Landtag angefügte Z 3 und den angefügten Nachsatz, im § 21 Abs 5 die Verweisung auf die Abs 1 bis 3 (anstelle die Abs 1 und 2) und den im § 40 Abs 4 angefügten dritten Satz.

Zur Herstellung der vom Landtag beschlossenen Rechtslage sei eine neuerliche Erlassung des § 21 Abs 3 und 5 sowie des § 40 Abs 4 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes notwendig. § 7 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt erlaube im Zusammenhang nur Berichtigungen von Abweichungen einer Verlautbarung vom Original der kundgemachten Rechtsvorschrift, wenn dadurch der materielle Inhalt der kundgemachten Rechtsvorschrift nicht geändert werde. Auch eine neuerliche Kundmachung des gesamten beschlossenen Gesetzestextes sei ausgeschlossen (VfSlg 16.152/2001).

Die Regierungsvorlage diene ausschließlich dem Zweck der Herstellung des vom Landtag beschlossenen Gesetzesinhaltes. Das dabei vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen sei unproblematisch, weil sie für die Normadressaten nur begünstigende Wirkung habe.

Da es sich lediglich um eine Berichtigung handelt, kündigen die Sprecher der Landtagsparteien ihre Zustimmung an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 168 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 12. Dezember 2012

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Pfeifenberger eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.